

Zahl:
32224-1/2024Bearbeiter:
Ing. Se/SmDatum:
27.03.2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf beschließt in seiner Sitzung am 21.03.2024, TOP 14 Folgende

VERORDNUNG

- § 1 Gemäß § 35 (3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die am 30.05.2022 beschlossene Bausperre „BS22“ um ein Jahr verlängert. Der Geltungszeitraum der Verlängerung beginnt am 09.06.2024.
- § 2 **Ziel der Bausperre**
Der Grünlandbereich zwischen „Gumpoldskirchnerstraße (L151)“ und „Wiener Neustädter Straße (B17)“, für den die Erlassung der Bausperre beabsichtigt ist, umfasst die reichstrukturierten, kleinteiligen, vom Weinbau geprägten, landwirtschaftlichen Flächen im Westen des Gemeindegebiets. Dieser Bereich befindet sich zum überwiegenden Teil im Naturschutzgebiet „Eichkogel“ bzw. im Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ und wird von „Natura2000“-Festlegungen überlagert. Aufgrund dieser naturräumlich und landschaftlich sensiblen Lage sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um diesen das Orts- und Landschaftsbild prägenden Bereich langfristig vor negativen Veränderungen, insbesondere vor der Errichtung von großvolumigen landwirtschaftlichen Bauten, zu schützen.
- § 3 **Zweck der Bausperre**
Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes (Festlegungen von Bebauungsbestimmungen für die betreffenden Grünland-Flächen, wie z.B. maximal bebaubare Flächen, höchstzulässige Gebäudehöhen, besondere Gestaltungsvorschriften) erreicht werden.
Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre nur Bauten mit einer höchstzulässigen Gebäudehöhe von bis zu 3m und einer bebauten Fläche von maximal 15m² zulässig.
Diese Bauten sind so zu gestalten, dass sie sich in die umgebende Landschaft einfügen. Hinsichtlich der farblichen Gestaltung sind neutrale, sich in die Natur eingliedernde Farben zu verwenden.

Marktgemeinde Guntramsdorf

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.



Der Bürgermeister:

Robert Weber, MSc

Angeschlagen am: 28.03.2024
Abgenommen am: 12.04.2024